

Studienplan für den spezialisierten Master Research on the Arts

Vom 23. Mai 2011 mit Änderungen vom 1. Oktober 2012

Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

den folgenden Studienplan:

STUDIENPROGRAMME	Art. 1 Die philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern bietet für Absolventinnen und Absolventen sowie für Dozierende der HKB einen spezialisierten Master im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP) an.
TITEL	Art. 2 Bei erfolgreichem Abschluss wird der folgende Titel erworben: Master of Arts in Research on the Arts, Universität Bern.
ANRECHNUNG	Art. 3 Bewerberinnen und Bewerber, welche gemäss Artikel 7 zugelassen werden, werden Leistungen im Umfang von 90 KP an das Studium im spezialisierten Master Research on the Arts ohne Note angerechnet (gemäss Art. 50a Abs. 3 RSL 05).
AUSBILDUNGSZIEL	Art. 4 Im spezialisierten Master Research on the Arts werden Absolventinnen und Absolventen der Hochschule der Künste Bern (HKB) mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung auf universitärem Niveau vertraut gemacht. Die Studierenden übernehmen unterstützende Arbeiten in einem Forschungsprojekt je nach Kompetenz (z.B. Bibliographie, Editionstätigkeit und Notensatz, Übersetzung, Korrekturen, mediale Aufzeichnung, Recherche, Labor) und werden in die wissenschaftlichen Standards der jeweiligen universitären Disziplin eingeführt. Ziel ist die Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Künste mit der Perspektive der Qualifizierung für ein anschliessendes weiterführendes Studium (III. Zyklus: künstlerisch-wissenschaftliches Postgraduate-Programm oder wissenschaftliches Doktorat).

	<p>Durch die im spezialisierten Master vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden Studierende dazu befähigt, Fragen der Kunstwissenschaften in Abhängigkeit von historischen und kulturellen Rahmenbedingungen zu analysieren.</p>
STUDIENDAUER	<p>Art. 5 Die Studiendauer ist in der Regel auf ein Semester beschränkt.</p>
ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEITEN	<p>Art. 6 ¹ Die Programmkommission, bestehend aus den am Studiengang beteiligten Disziplinen der Phil.-hist. Fakultät, übernimmt die Organisation, Ausgestaltung und Umsetzung des spezialisierten Master.</p>
	<p>² Die Programmkommission wählt die Lehrveranstaltungen für jedes Semester aus, wacht über die Qualität des Ausbildungsprogramms und stellt Anträge an das Fakultätskollegium.</p>
VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 7 ¹ Voraussetzung für den Eintritt in den spezialisierten Master Research on the Arts ist mindestens einer der im Anhang 1 aufgelisteten Masterabschlüsse der Hochschule der Künste Bern mit der Mindestnote 5.</p>
	<p>² Dozierende der Hochschule der Künste Bern, welche mindestens einen gleichwertigen Abschluss vorweisen und auf zwei Jahre zu mindestens 30% an der HKB angestellt sind, können ebenfalls zum spezialisierten Master Research on the Arts zugelassen werden. <i>[Fassung vom 1.10.2012]</i></p>
	<p>³ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule der Künste Bern, welche mindestens einen gleichwertigen Abschluss vorweisen und auf zwei Jahre zu mindestens 30% an der Hochschule der Künste Bern angestellt sind, können ebenfalls zum spezialisierten Master Research on the Arts zugelassen werden. <i>[Fassung vom 1.10.2012]</i></p>
	<p>⁴ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch; sie wird durch die Programmkommission organisiert.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 8 ¹ Der spezialisierte Master ist in das Modul „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“ (Modul I, 10 KP), die aktive Teilnahme an einem Forschungsprojekt verbunden mit der aktiven Teilnahme an einem Forschungssymposium (Modul II, 10 KP) sowie eine eigene schriftliche Arbeit (Modul III, 10 KP) gegliedert. <i>[Fassung vom 1.10.2012]</i></p>
	<p>² Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.</p>
PFLICHTLEISTUNGEN	<p>Art. 9 Alle drei Module im Umfang von insgesamt 30 KP sind Pflichtleistungen.</p>
KOMPENSATION VON STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 10 ¹ Leistungskontrollen müssen mit der Note 4 oder mit „erfüllt“ bewertet werden, damit sie an ein Modul angerechnet werden können.</p>
	<p>² Kompensationen gemäss Artikel 24 RSL 05 sind nicht möglich.</p>

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 Nicht bestandene Leistungskontrollen können insgesamt einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

ABSCHLUSSNOTE

Art. 12 ¹ Der Abschluss des spezialisierten Master erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des spezialisierten Master wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen berechnet. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 13 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

ÄNDERUNG

Art. 14 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 15 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 1. Oktober 2012, in Kraft am 1. Februar 2013